Pfandrecht und Nießbrauch an Sach- und Rechtsbruchteilen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Rostock

vorgelegt von

Ernst Buyken

aus Rheinhausen

Rostock

Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei

1932

Referent: Professor Dr. Henle.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung § 1 1

I. Wesen von Pfandrecht und Nießbrauch § 2 . 2

II. Gegenstand des Pfandrechts und des Nießbrauchs § 3 4

A) Allgemeines 4

B) Gegenstand des Pfandrechts und des Nießbrauchs am Bruchteil 6

III. Fälle des Pfandrechts und des Nießbrauchs an Rechtsbruchteilen § 4 9

A) Pfandrecht an Rechtsbruchteilen 9

B) Nießbrauch an Rechtsbruchteilen 16

IV. Erscheinungsarten des Pfandrechts und des Nießbrauchs an Sach- und Rechtsbruchteilen § 5 17

A) Erscheinungsarten des Pfandrechts an Sachbruchteilen 17

a) Das Pfandrecht am Anteil eines Miteigentümers 18

b) Das Zusammentreffen von Pfandrechten an den Anteilen aller Miteigentümer 21

c) Das Pfandrecht am Teil einer im Alleineigentum stehenden Sache 25

B) Erscheinungsarten des Nießbrauchs an Sachbruchteilen 28

a) Der Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers 28

b) Das Zusammentreffen von Nießbrauchsrechten an den Anteilen aller Miteigentümer 31

c) Der Nießbrauch am Teil einer im Alleineigentum stehenden Sache 32

Seite

C) Erscheinungsarten des Pfandrechts an Rechtsbruchteilen 34
a) Das Pfandrecht am Anteil eines Mitberechtigten 34
b) Das Zusammentreffen von Pfandrechten an den Anteilen aller Mitberechtigten 38
c) Das Pfandrecht am Teil eines nicht im Bruchteilsgemeinschaft stehenden Rechts 38

D) Erscheinungsarten des Nießbrauchs an Rechtsbruchteilen 39
a) Der Nießbrauch am Anteil eines Mitberechtigten 40
b) Das Zusammentreffen von Nießbrauchsrechten an den Anteilen aller Mitberechtigten 41
c) Der Nießbrauch am Teil eines nicht im Bruchteilsgemeinschaft stehenden Rechts 42

Literaturverzeichnis.

Biermann: Sachenrecht, 3. Aufl. 1914.
Binder: Die Rechtsstellung des Erben. 3. Teil 1915.
Brodmann: Kommentar zum G.m.b.H.-Gesetz, 2. Aufl. 1930.
Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd. I, 7.—8. Aufl. 1924.
Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 3. Bd. Sachenrecht, 1905.
Dernburg: Das Bürgerliche Recht, 3. Bd. 1908.
Ehrenberg: Handbuch des Handelsrechts. 1926.
Emmerich: Pfandrechtskonkurrenzen. 1909.
Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Recht der Schuldverhältnisse, 1930.
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd., 8. bis 9. Aufl. 1905.
Engländer: Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft, 1914.
Feuregger: Der Nießbrauch an Rechten nach Deutschem Bürgerlichem Recht. Dissertation. 1930.
Fuchs: Grundbuchrecht, 1. Bd. 1902.
Gierke: Deutsches Privatrecht, 2. Bd. 1905.
Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Bd. 1912.
Hirsch: Die Übertragung der Rechtsausübung. 1910.
Kohler: Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Bd. 1919.
Kohler: Archiv für Bürgerliches Recht.
Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.
Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Neukamp-Becker: Reichsgesetz betreffs die G.m.b.H. 1922.
Nußbaum: Das Nießbrauchsrecht des BGB. unter den Gesichtspunkten der Rechtstatsachenforschung. 1919.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Band, Sachenrecht, 4. Aufl. 1920.
Predari: Grundbuchordnung, 2. Aufl. 1913.

Reichsgerichtsräte: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Rechtsprechung des Reichsgerichts. Kommentar (zitiert RG.Komm.). 1. Band 1929, 2. Band 1929, 3. Band 1928.

Rundschau für G.m.b.H.

v. Saenger: Gemeinschaft und Rechtsteilung. 1913.

Scholz: Kommentar zum G.m.b.H.-Gesetz in seiner neuesten Fassung. 1925.

v. Seeler: Das Miteigentum des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1899.

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Bd. 1929.

Sohm: Der Gegenstand. 1905.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1926.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sachenrecht. 9. Aufl. 1926.

v. Thur: Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 1910.

Weider: Der Nießbrauch an Aktien. Leipzig, 1925.

M. Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Sachenrecht. 1929.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind die des BGB.

Einleitung.

§ 1.

Die Überschrift „Pfandrecht und Nießbrauch an Sach- und Rechtsbruchteilen" erfordert zunächst die Erläuterung der Begriffe, welche mit dem Ausdruck „Bruchteil" im Rahmen dieser Arbeit zu verbinden sind. Nach dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches ist unter Bruchteil das Anteilsrecht zu verstehen, das den einzelnen Miteigentümern bzw. Mitberechtigten zusteht, also das Recht, das auf die Mitglieder einer Gemeinschaft nach Bruchteilen entfällt.

Allerdings ist die Ausdrucksweise des BGB. nicht einheitlich. Neben dem Ausdruck „Bruchteil" erscheint auch der Ausdruck „Anteil". So in den §§ 742, 744, 747, 1010, I. In diesen Fällen sind Anteil und Bruchteil gleichbedeutend. Andererseits wird die Bezeichnung Anteil auch bei gesamthänderischen Verhältnissen gebraucht, das Gesetz spricht vom Anteil des Gesellschafters (§ 719), des Ehegatten (§ 1142) und des Miterben (§ 2033). Daraus ist zu entnehmen, daß dem Ausdruck Anteil schlechthin kein festumrissener Begriff zugrunde liegt. Um Irrtümer zu vermeiden, müßte er mit einer dem jeweiligen Zusammenhang zu entnehmenden Ergänzung versehen werden, also Anteil eines Miteigentümers oder Mitberechtigten, Anteil eines Gesellschafters usw. Richtiger wäre daher, wenn das Gesetz in den §§ 742, 744, 747, 1010 von Anteilen der Miteigentümer bzw. Mitberechtigten spräche, denn nur diese sind Bruchteile. Im folgenden sollen unter Bruchteilen von Sachen und Rechten ausschließlich die Anteilsrechte der Mitberechtigten, der Mitglieder einer Gemeinschaft nach Bruchteilen, verstanden werden.

I. Wesen vom Pfandrecht und Nießbrauch.

§ 2.

1. Pfandrecht ist die dingliche Belastung einer Sache oder eines Rechts, auf Grund deren der Gläubiger berechtigt ist, zur Sicherung einer Forderung Befriedigung aus dem verpfändeten Gegenstand zu suchen[1]). Es ist ein absolutes Herrschaftsrecht über den Pfandgegenstand, auf Grund dessen der Gläubiger jede Einwirkung auf den Gegenstand, sei es durch den Eigentümer oder einen Dritten, verbieten kann, und das den Endzweck hat, ihm die Möglichkeit zu bieten, sich bei eingetretener Pfandreife aus dem verpfändeten Gegenstand zu befriedigen. Dieses Verwertungsrecht des Gläubigers ist als der wesentlichste Inhalt des Pfandrechts anzusehen, dessen Fehlen gleichbedeutend ist mit dem Mangel des Rechtszwecks der Pfandbestellung[2]). Das bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen Pfandrecht an Sachen und an Rechten, im § 1204 wird der Begriff des Pfandrechts an beweglichen Sachen erläutert, und im § 1273 wird bestimmt, daß Gegenstand des Pfandrechts auch ein Recht sein kann. Im letzten Fall handelt es sich um ein sogenanntes „Recht am Recht", dessen rechtliche Konstruktion eine bedeutsame Streitfrage in der Literatur ist, da das BGB. eine entscheidende Stellung zu diesem Problem nicht eingenommen hat und die Lösung dieser Frage der Wissenschaft überlassen wollte[3]). Es handelt sich um die Streitfrage, ob das Recht am Recht dieses Recht selbst zum Gegenstand hat oder das Objekt dieses Rechtes, und weiter, ob es sich um ein dingliches oder ein persönliches Recht handelt.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, auf die einzelnen Theorien einzugehen, die über diese Frage auf-

1) Vgl. Endemann, II. 1, § 134, 1. BGB. §§ 1204, 1273.

2) Ebenso Staudinger, I. b zu § 1204; Endemann, Bd. 2, S. 918; Planck, Bd. III, 2b zu § 1204; Dernburg, Bd. III, S. 918; Crome, Bd. III, § 460, S. 639 ff.; Gierke, Bd. II, S. 853 ff.

3) Mot. Bd. III, S. 539.

gestellt worden sind, insbesondere, weil ihr nur auf theoretischem Gebiete eine Bedeutung zuzumessen ist und die Literatur bisher zu einem einheitlichen Ergebnis nicht gekommen ist. Daher bleibt nur festzustellen, daß nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Pfandrecht an Rechten bestellt werden kann, und daß es sich um ein Sachenrecht handelt. Als Objekt des Pfandrechts kommen nach BGB. bewegliche Sachen und Rechte in Frage, und zwar Sachen und solche Rechte, die unter dem gemeinschaftlichen Begriff des Gegenstandes im Rechtssinne fallen. Dieser durch das BGB. eingeführte Begriff des Gegenstandes weist den Weg zur Beantwortung der Frage, welche Rechte Objekte des Pfandrechts sein können, denn nur an „Gegenständen" ist ein Pfandrecht möglich[4]). Es muß daher für die Untersuchung der Konstruktion des Pfandrechts sowohl an Sachen und Rechten wie Sach- und Rechtsbruchteilen dieser Begriff als grundlegend herangezogen werden.

2. Nießbrauch ist das dingliche Recht, einen Gegenstand in seiner Gesamtheit zu nutzen, ohne Verfügung über seine Substanz[5]). Die sachenrechtliche Stellung des Nießbrauchers unterscheidet sich nicht von der Stellung des Pfandgläubigers. In gleicher Art wie beim Pfandrecht, liegt hier eine dingliche Belastung einer Sache oder eines Rechtes vor. Doch besteht ein grundlegender Unterschied in dem Endzweck dieser Belastungen. Während das Pfandrecht stets zur Sicherung einer Forderung bestellt wird, und seine Existenz von dem Bestand dieser Forderung abhängt, wird der Nießbrauch zu dem Zweck bestellt, daß der Inhaber des Rechts berechtigt ist, die Nutzungen des Gegenstandes zu ziehen.

Analog dem Pfandrecht kennt das BGB. einen Nießbrauch an Sachen und an Rechten, es nennt dazu noch den Nießbrauch an einem Vermögen (§ 1085 ff.). Da aber an der gleichen Stelle bestimmt ist, daß der Nießbrauch nicht ein Vermögen als solches zum Gegenstand haben kann, sondern an den einzelnen zum Vermögen gehörenden Gegen-

4) Vgl. hierzu Sohm, „Der Gegenstand".
5) M. Wolff, Sachenrecht, § 114, S. 377.

ständen bestellt werden muß, stellt der Nießbrauch an einem Vermögen keine Sonderart des Nießbrauchs dar, es handelt sich lediglich um die Zusammenfassung der Nießbrauchsrechte an den einzelnen Gegenständen eines Vermögens. Objekte des Nießbrauchs sind daher nur Sachen und Rechte.

Ebenso wie das Pfandrecht an Rechten erscheint der Nießbrauch an Rechten als ein „Recht am Recht" und es ergeben sich somit die gleichen Streitfragen über die Konstruktion dieses Rechtes, von denen schon oben berichtet wurde.

Gegenstände des Nießbrauchs können, wie beim Pfandrecht, bewegliche Sachen und Rechte sein, dazu tritt noch der Nießbrauch an einem Grundstück. Auch hier ist der oben erwähnte Begriff des Gegenstandes maßgebend für die rechtliche Konstruktion des Nießbrauchs an Sachen und Rechten, sowie an Bruchteilen derselben[6]).

II. Gegenstand des Pfandrechts und des Nießbrauchs.

§ 3.

A) Allgemeines.

1. Die Untersuchung der rechtlichen Konstruktion des Pfandrechts an Sachen und Rechten erfordert vor allem das Eingehen auf die Frage, an welchen Sachen und Rechten überhaupt ein Pfandrecht bestellt werden kann. Das Gesetz bestimmt in den §§ 1204, 1273, daß Gegenstand des Pfandrechts sowohl bewegliche Sachen wie auch Rechte sein können. Pfandrechte können dem Gesagten zufolge nur Sachen zum Objekt haben und solche Rechte, welche Gegenstände im Rechtssinne sind. Unter dem Begriff der Sache im Rechtssinne fallen nach der Definition des Gesetzes nur körperliche Dinge, welche „Gegenstände" sind, während der Begriff des

6) Vgl. oben und Sohm, „Der Gegenstand".

Rechtes auch solche Rechte umfaßt, welche keine Gegenstände sind.

In seiner Abhandlung „Der Gegenstand" hat Sohm den Begriff des Gegenstandes aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes entwickelt und die allgemeinen Grundsätze dieser Lehre festgestellt.

Rechte an Rechte und somit auch das Pfandrecht an Rechten sind nach diesen, allerdings nicht unbestrittenen Grundsätzen nur an solchen Rechten möglich, welche Gegenstände sind[1]). Gegenstände wiederum sind außer den Sachen die Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Rechten, welche durch Verfügungsgeschäft begründet werden, mögen sie auch zum Teil nicht oder nur in Verbindung mit anderen Rechten übertragen werden können, und solchen, die nicht durch Verfügungsgeschäft begründet, jedoch selbständig übertragen werden können[2]). Alle übrigen Rechte, die keine Gegenstände im Rechtssinne sind, können daher nicht mit einem Pfandrecht belastet werden. Es sind dies vor allem die Rechte des Personenrechts, mit Einschluß des Familienrechts, während die veräußerlichen Mitgliedschaftsrechte zu den Gegenständen zählen.

Nichtgegenstände sind die Rechte des personenrechtlichen Güterrechts, das elterliche und ehemännliche Nutzungsrecht, das Erbrecht, das Pflichtteilsrecht, das Vermächtnisrecht und ähnliche Rechte[3]). Die unselbständigen Rechte, welche nur Begleiterscheinungen anderer Rechte oder einer Rechtslage sind, zum Beispiel das Anfechtungsrecht, das Notwehr- und

---

1) Sohm, S. 73; So vor allem Binder, Vermögensrecht und Gegenstand, Arch. für bürgerliches Recht, 34, 2, der sich insbesondere gegen die Identifizierung des Begriffs „Gegenstand" mit einem festumrissenen juristischen Begriff wendet; ferner Lehmann, Lehrbuch d. Handelsrecht, S. 908; Oertmann, Komm. z. allg. Teil, S. 242, Anm. 4; v. Thur, allg. Teil, 1, I, § 18.

2) Sohm, S. 21.

3) Sohm, S. 24.

Selbsthilferecht, das Zurückbehaltungsrecht, das Kündigungsrecht und ähnliche sind keine verfügbaren Vermögensrechte, keine Gegenstände, und können daher nicht übertragen oder belastet werden[4]). Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die Vorschrift des § 1274, II ergänzt, der bestimmt, daß ein Pfandrecht an einem Recht nicht bestellt werden kann, soweit es nicht übertragbar ist.

2. Für den Nießbrauch an Sachen und Rechten sind die bisher für das Pfandrecht entwickelten allgemeinen Voraussetzungen in jeder Weise maßgebend, und ebenso entsprechen sich die angeführten Bestimmungen. Nach den §§ 1030, 1069 können Gegenstand des Nießbrauchs ebenfalls Sachen und Rechte sein, und auch hier ist diese Vorschrift in der Weise zu verstehen, daß als Objekte des Nießbrauchs Sachen in Frage kommen und solche Rechte, welche Gegenstände im Rechtssinne sind. Die Bestimmung des § 1274, II entspricht der des § 1069, II, der ebenso bestimmt, daß an Rechten, die nicht übertragen werden können, ein Nießbrauch nicht bestellt werden kann.

B) Gegenstand des Pfandrechts und des Nießbrauchs am Bruchteil.

1. Weiter ist die Frage zu erörtern, welche Gegenstände sich dazu eignen, zu einem Bruchteil Objekte eines Verfügungsgeschäftes zu sein, und die damit auch zu einem Bruchteil mit einem Pfandrecht oder einem Nießbrauch belastet werden können. Eine allgemeine Vorschrift, daß Nießbrauch und Pfandrecht an einem Bruchteil einer Sache oder eines Rechtes möglich sind, enthält das BGB. nicht. Es finden sich lediglich die Vorschriften der §§ 1066, 1258, die für den Fall der Belastung des Anteils eines Miteigentümers, also eines Sachbruchteils, mit einem Pfandrecht oder einem Nießbrauch Ausführungsbestimmungen enthalten. Diese Bestimmungen, verbunden mit den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes, lassen erkennen, daß Pfandrecht und Nießbrauch an einem

4) Sohm, S. 30.

Sachbruchteil grundsätzlich bestellt werden können[5]). Nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes sind ja nicht nur vollständige Sachen Gegenstände, sondern auch die Bruchteile derselben, die demnach selbständig Objekte einer Verfügung sein können (§ 747), und deren Belastung mit einem Pfandrecht oder einem Nießbrauch daher möglich ist[6]).

2. Die Begründung eines Pfandrechts oder eines Nießbrauchs an einem Rechtsbruchteil hat, im Gegensatz zum Sachpfandrecht, im Gesetz keine Erwähnung gefunden, daher ist die rechtliche Konstruktion dieses Falles ausschließlich nach den allgemeinen Rechtsgedanken des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmen. Nach den Bestimmungen der §§ 1274, 1069 können Rechte nur insoweit Gegenstand eines Pfandrechtes oder Nießbrauchs sein, als sie übertragbar sind, daraus ergibt sich, daß von der Belastung eines Rechtsbruchteils nur in Ansehung solcher Rechte die Rede sein kann, die ihren Wesen nach zu einem Bruchteil übertragen werden können. Diese Möglichkeit, den Bruchteil eines Rechtes zu übertragen, besteht in solchen Fällen, in denen die Rechtsnatur des betreffenden Rechts seine Aufteilung in mehrere Bruchteile gestattet und somit eine Gemeinschaft nach Bruchteilen zuläßt (§§ 741 ff.). Wenn auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinschaft nach Bruchteilen ihre Hauptanwendung auf das Miteigentum finden, weil dies wohl der wichtigste Fall der Mitberechtigung sein dürfte, steht einer Beurteilung anderer Rechte nach diesen Grundsätzen nichts im Wege, da die Bestimmungen der §§ 741 ff. ganz allgemein gehalten sind, und nicht vom Miteigentum, sondern von einem mehreren gemeinschaftlich zu-

---

5) Ebenso Staudinger, Anm. zu § 1258, § 1066; Emmerich, Pfandrechtskonkurrenzen, S. 57; Adamkiewicz, Der Nießbrauch am Bruchteil, Arch. für bürgerl. Recht, Bd. 31, S. 24 ff.; Crome, Bd. III, S. 507, S. 820, Anm. 43; M. Wolff, § 114, S. 392, § 119, S. 412; § 173, II, S. 650, u. d. herrsch. Lehre.

6) Crome, Bd. III, S. 820; Anm. 43, S. 436; Sohm, S. 64; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 695, S. 995.

stehenden Recht (§ 741) die Rede ist[7]). Daraus ist zu erkennen, daß nach heutigem Recht nicht nur Sachen, sondern auch Rechte mehreren Personen gemeinschaftlich zustehen können, daß, wie es beim Eigentum eine Berechtigung mehrerer nach Bruchteilen als Miteigentum, so auch bei Rechten eine Zuständigkeit derselben nach Bruchteilen an mehrere Subjekte als Mitberechtigung gibt.

Kann ein Recht mehreren Berechtigten nach Bruchteilen zustehen, so ergibt sich aus der positiven Vorschrift des Gesetzes, daß über die Bruchteile frei verfügt werden kann (§ 747), sie also auch Gegenstand eines gesonderten Pfandrechts oder Nießbrauchs sein können (§§ 1068, 1274). Gleichzeitig ergibt sich aus diesem hier entwickelten Grundsatz die Beschränkung, daß nur solche Rechte zu einem Bruchteil verpfändet und an ihnen ein Nießbrauch bestellt werden kann, die mehreren Berechtigten gemeinschaftlich nach Bruchteilen zustehen können. Rechte, die dieser Bedingung nicht entsprechen, können daher nicht zu einem Bruchteil mit einem Pfandrecht und einem Nießbrauch belastet werden. Welche Rechte im einzelnen in Frage kommen, wird später zu zeigen sein. Aus dem bisher Gesagten ergeben sich folgende Voraussetzungen, an die die Belastung des Bruchteils eines Rechtes mit einem Pfandrecht und einem Nießbrauch geknüpft ist:

1. Das Recht muß ein Gegenstand im Rechtssinne sein.
2. Es muß den sich aus dem wirtschaftlichen Zweck des Pfandrechts und des Nießbrauchs ergebenden Voraussetzungen entsprechen.
3. Es muß übertragbar sein.
4. Es muß auch zu einem Bruchteil übertragen werden können.

---

7) v. Thur, 1, I, S. 85; Sohm, S. 60, Anm. 2.

III. Fälle des Pfandrechts und des Nießbrauchs an Rechtsbruchteilen.

§ 4.

A) Pfandrecht an Rechtsbruchteilen.

Aus den bisherigen Erörterungen hatte sich ergeben, daß die Belastung eines Rechtsbruchteils mit einem Pfandrecht zur Voraussetzung hat, daß hinsichtlich des betreffenden Rechtes eine Gemeinschaft nach Bruchteilen möglich ist.

Das Wesen der Gemeinschaft nach Bruchteilen besteht darin, daß das Recht in mehrere selbständige Rechte aufgeteilt ist, die sich auf ein gemeinsames Objekt beziehen, dessen Beherrschung durch die einzelnen Rechtssubjekte gemeinschaftlich erfolgt, es findet trotz Teilung des Rechts keine Aufteilung der Rechtsausübung statt[1]). Diese Auffassung des Wesens der Gemeinschaft nach Bruchteilen ist sehr bestritten.

Während die herrschende Lehre[2]), ähnlich der hier vertretenen Meinung, eine vollständige Teilung des Rechtes annimmt, stehen andere[3]) auf dem Standpunkt, daß das Recht mehreren zusammen zusteht, nähern sich also mit ihrer Definition den Merkmalen der Gemeinschaft zur gesamten Hand[4]). Zu erwähnen sind noch einzelne Theorien, die der herrschenden Rechtsteilungslehre nahestehen, die z. B. nicht das ganze Objekt als Gegenstand der einzelnen Teilrechte betrachten, sondern wiederum einzelne Objektsquoten, die den Teilrechten unterliegen, annehmen[5]), oder von mehreren gleichartigen, sich in der Ausübung beschränkenden, dem Alleinrecht nur ähnlichen Rechten sprechen[6]). Zu er-

---

1) Ebenso Sohm, S. 61.

2) Binder, Die Rechtsstellung des Erben, S. 3, S. 43; Crome, II, S. 807; Hirsch, Übertragung der Rechtsausübung.

3) v. Seeler, Miteigentum.

4) Ähnlich v. Saenger, Gemeinschaft und Rechtsteilung.

5) So v. Scheuerl, Teilbarkeit als Eigenschaft an Rechten.

6) v. Thur, § 3.

wähnen ist ferner die Auffassung von Enneccerus,[7]), nach der die Ausübung soweit geteilt ist, als dies ohne Beeinträchtigung der übrigen Teilhaber möglich ist, und die anderen Befugnisse nur gemeinschaftlich ausgeübt werden können. Das nähere Eingehen auf die Theorie der Gemeinschaft nach Bruchteilen würde über die gestellte Aufgabe hinausgehen, da eine Beeinflussung des Ergebnisses durch die Befolgung dieser oder jener Theorie nicht zu erwarten ist; denn nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes ist der Anteil des einzelnen Teilhabers Objekt des Vermögensverkehrs, also ein „Gegenstand" im Rechtssinne, und die einzelnen Teilrechte sind keine insgesamt selbständigen Rechte, wie sie etwa bei der vollständigen Zerlegung eines Rechtes in mehrere Einzelrechte entstehen, es handelt sich vielmehr um Rechte mit mehreren Subjekten. („Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu", § 741.) Es bleibt lediglich zu untersuchen, welche von den an sich zur Pfandrechtsbestellung geeigneten Rechten auch zu einem Bruchteil übertragen und somit auch verpfändet werden können.

Als wichtigste Art der zur Belastung mit einem Pfandrecht geeigneten Rechte sind die Forderungsrechte anzusehen, soweit ihre Übertragung und damit auch die Belastung mit einem Pfandrecht nicht ausgeschlossen ist. Die Verpfändung eines Bruchteils einer Forderung hat zur Voraussetzung, daß dieser Bruchteil übertragen werden kann, daß eine gemeinschaftliche Berechtigung nach Bruchteilen an einer Forderung bestehen kann. Eine solche Berechtigung ist jedoch an Forderungsrechten nicht möglich. Wird eine auf eine teilbare Leistung gerichtete Forderung geteilt, so erwirbt jeder der neuen Gläubiger eine selbständige Forderung, über die er unbeschränkt verfügen kann; das wesentliche Merkmal der Gemeinschaft nach Bruchteilen, Aufteilung des Rechts ohne Aufteilung der Rechtsausübung, liegt daher in diesem Falle nicht mehr vor, es besteht zwischen den Gläubigern und den Teilen der bisherigen einheitlichen Forderung kein

---

7) II, § 404.

Zusammenhang mehr[8]). Aus diesem Grunde ist die Verpfändung des Bruchteils einer Forderung, die auf eine teilbare Leistung gerichtet ist, nicht möglich. Ist das Objekt der Forderung eine unteilbare Leistung, so entsteht in diesem Falle zwischen mehreren Gläubigern keine Bruchteilsgemeinschaft. Entweder hat jeder Gläubiger das ganze Forderungsrecht, er hat einen Anspruch auf die gesamte Leistung, und die Gläubiger sind Gesamtgläubiger, § 428 ff. Obgleich die Forderungen der mehreren Gläubiger in einem durch ihren Zweck bedingten Zusammenhang stehen, wird die Selbständigkeit des einzelnen Forderungsrechtes nicht berührt, den Gläubigern stehen keine Bruchteile der Leistung zu. Oder jeder Gläubiger kann die Leistung an sich und alle anderen Gläubiger verlangen, § 432. Auch in diesem Falle hat jeder Gläubiger ein selbständiges, wenn auch durch den Zusammenhang beschränktes Recht, das sich aber durch diese Selbständigkeit wesentlich von dem Recht des Inhabers eines Bruchteilsrechtes unterscheidet[9]). Da in beiden Fällen eine Bruchteilsgemeinschaft nicht vorliegt, vielmehr eine Aufteilung des Rechtes in Quoten unmöglich ist, kann ein ideeller Teil einer solchen Forderung auch nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein.

Das gleiche gilt für Rechte, die zu Forderungen in einem akzessorischen Verhältnis stehen, die Pfandrechte und Hypotheken. Weil sie mit der ihnen zu Grunde liegenden Forderung untrennbar verbunden sind, können sie ebensowenig wie diese Gegenstand einer Bruchteilsgemeinschaft sein und daher auch nicht zu einem Bruchteil mit einem Pfandrecht belastet werden[10]). Stets hat eine Teilung der Forderung, soweit dies möglich ist, eine Teilung der Ausübung und damit ein Auseinanderfallen der Forderung

8) Ebenso Enneccerus-Lehmann, § 180 II, S. 587; Sohm, S. 61; v. Thur 1, S. 87; Binder, Rechtsstellung des Erben, III, S. 47.

9) Ebenso v. Thur, § 87 ff.; Sohm, S. 61; Enneccerus-Lehmann, § 180, II, S. 587; A. M. RGR.-Kommentar § 432.

10) Sohm, S. 61; v. Thur, S. 90.

und der ihr akzessorischen Rechte in mehrere selbständige Teilforderungen und Rechte zur Folge.

Zweifel können darüber entstehen, ob nicht in besonderen Fällen an Hypotheken und ebenso an Grund- und Rentenschulden eine Gemeinschaft nach Bruchteilen zur Entstehung gelangen kann, und zwar an Hypotheken durch die Bestellung einer Hypothek für mehrere Gläubiger mit von einander unabhängigen Forderungen unter Angabe der Quoten der Hypothek, welche dem einzelnen Gläubiger zustehen sollen, und an Grund- und Rentenschulden durch Bestellung für mehrere Berechtigte unter quotenmäßiger Beschränkung des einzelnen. In solchen Fällen liegt es nahe, eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Gesetzes an der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld anzunehmen, da von einer Teilung einer Forderung in diesen Fällen nicht mehr die Rede sein kann. Aber dem ist entgegenzusetzen, daß die Rechte der einzelnen Teilhaber unter diesen Umständen eine derartige Gestalt annehmen werden, daß von einer Gemeinschaft nach Bruchteilen nicht mehr die Rede sein kann, insbesondere, da jeder Berechtigte auch in der Form über seinen Anteil verfügen kann, daß er die Löschung seiner Quote beantragt[11]) und damit eine Verfügung über den ganzen Gegenstand ohne Mitwirkung der übrigen Berechtigten vorzunehmen berechtigt ist, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinschaft nach Bruchteilen zuwiderläuft[12]). Dahingestellt mag bleiben, ob nicht auf die Regelung des Verhältnisses der einzelnen Gläubiger die Regeln über die Bruchteilsgemeinschaft, wenigstens zum Teil, entsprechende Anwendung finden können. Grundsätzlich ist daher eine Gemeinschaft nach Bruchteilen und die Belastung dieser Bruchteile mit einem Pfandrecht in Ansehung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden nicht möglich. Ein Pfandrecht an Bruchteilen der Rechte des Patent-, Urheber-, Muster- und Verlagsrechts ist dagegen statthaft, da die

11) RG. 21, 252.

12) Vgl. Predari, GBO. Anm. 1 zu § 48 GB.; KG. ZfG. 1905, S. 477; 1907, S. 129.

Gesetze eine gemeinschaftliche Berechtigung nach Bruchteilen an diesen Rechten ausdrücklich zulassen, und daher Bruchteile dieser Rechte übertragen und somit auch mit einem Pfandrecht belastet werden können[13]). Die Verpfändung des Anteils des Miterben am Nachlasse ist im Gesetze, im Gegensatz zu anderen Fällen der Gesamthandsberechtigung, ausdrücklich für zulässig erklärt worden. § 2033. Als Gründe für diese Abweichung von dem allgemeinen Prinzip werden praktische Erwägungen in erster Linie eine Rolle gespielt haben, und es bestehen unter diesen Umständen keine Bedenken, die Aufteilung dieses Verfügungsgegenstandes, der sich aus der Erbengemeinschaft ergebenden Rechtsstellung, in mehrere Bruchteilsrechte als zulässig anzusehen. Daher ist auch die Verpfändung eines Bruchteils des Anteils eines Erben am Nachlasse möglich[14]).

Eine besondere Stellung in diesem Rahmen nehmen die Wertpapiere und unter diesen wiederum die Inhaberpapiere ein. Da das Recht der Wertpapiere hauptsächlich im HGB. geregelt ist, sollen hier nur die hauptsächlichsten Grundsätze kurz erörtert werden.

Das wesentlichste Merkmal der Inhaberpapiere ist darin zu sehen, daß das in ihnen verbriefte Recht bedingungslos mit der Urkunde verknüpft ist und eine Änderung in dem Rechtszustand des Papiers ohne weiteres das Recht mitergreift. Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier. Die Verfügung über das Recht kann nur durch Verfügung über das Papier erfolgen, und diese richtet sich nach den Regeln für die Verfügung über bewegliche Sachen[15]). Eine Verpfändung eines Inhaberpapiers erfolgt daher nach den Vorschriften über die Verpfändung von beweglichen Sachen, § 1293 BGB., also durch Einigung und Übergabe. Aus diesem Charakter der Inhaberpapiere ergibt sich

---

13) § 6 Lit.UG.; § 8 KunstUG.; RG. 76, 299.

14) Sorgel, Anm. 2 zu 2033; Warneyer, Anm. 1 zu 2033; RG. 29, 11; Warn. Rechtspr. 13 Nr. 234.

15) Vgl. Cosack II, 1, § 119.

nun die Folgerung, daß sie, wie bewegliche Sachen, Gegenstand einer Bruchteilsgemeinschaft sein können, ohne Rücksicht auf die Art des in ihnen verbrieften Rechtes, da ausschließlich das Eigentum an dem Papier für den Rechtszustand maßgebend ist. So können Inhaberpapiere, die eine Forderung verbriefen, Gegenstand einer Bruchteilsgemeinschaft sein, denn hier tritt trotz der Aufteilung des Rechts keine Aufteilung der Ausübung ein, da der Schuldner zur Leistung nur gegen Aushändigung des Papiers verpflichtet ist. § 793 BGB. Die Art des in dem Inhaberpapier verkörperten Rechts hat demnach keinen Einfluß auf die Möglichkeit einer bruchteilsmäßigen Berechtigung an dem Papier, sie ist in jedem Falle zulässig. Inhaberpapiere können daher grundsätzlich zu einem Bruchteil mit einem Pfandrecht belastet werden. Inhaberpapiere des bürgerlichen Rechts sind die Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergrundschuldbriefe, weiter zu erwähnen sind Lotterieanleihen, ausländische Banknoten (RG. 108, 280), Inhaberzinsscheine zu Namenspapieren, Inhaberaktien, Teilschuldverschreibungen, Dividendenscheine, Lagerscheine soweit sie auf den Inhaber gestellt sind. Alle diese Inhaberpapiere können zu einem Bruchteil verpfändet werden.

Bedeutend schwieriger gestaltet sich die Frage, ob Orderpapiere zu einem Bruchteil verpfändet werden können. Das Wesen der Orderpapiere besteht darin, daß Eigentümer des Papiers und Berechtigter aus dem Papier derjenige ist, dem das Papier auf Grund eines Indossaments zu Eigentum übergeben worden ist (§ 363, 64 HGB. Art. 11—13 WO.). Ebenso geschieht die Verpfändung der Orderpapiere nach § 1292 BGB. durch Einigung und Übergabe des mit einem Indossament versehenen Papiers. Betrachtet man die Möglichkeit einer bruchteilsmäßigen Verpfändung von dem Gesichtspunkt aus, ob die Indossierung zu einem Bruchteil möglich ist, so ist hier zu sagen, daß das RG. die Teilindossierung eines Wechsels verneint hat, und zwar sowohl deswegen, weil mit der zu Grunde liegenden Wechselforderung eine Teilberechtigung unvereinbar sei, wie auch aus dem Grunde, daß eine Teilindossierung den allgemeinen Grundsätzen über

das Indossament zuwiderlaufe[16]). Bezieht man die letztere Begründung auf alle durch Indossament übertragbaren Papiere, so ergibt sich daraus, daß eine Verfügung über Bruchteile der in diesen Papieren verkörperten Rechte durch ein entsprechendes Indossament nicht statthaft ist, ohne Rücksicht darauf, ob das zu Grunde liegende Recht seinem Wesen nach einer Bruchteilsgemeinschaft unterliegen kann oder nicht. Ein Ausweg bietet sich jedoch dadurch, daß eine Übertragung statt durch Indossament, auch durch Abtretung des verbrieften Rechtes und Übertragung des nicht indossierten Papiers erfolgen kann. Allerdings werden sie wohl zu Namenspapieren. Auch die Verpfändung durch den gleichen Vorgang ist möglich, da in § 1292 die Form der Indossierung und Übergabe nicht als erforderlich, sondern nur als genügend bezeichnet wird[17]), also auch stärkere Formen der Pfandbestellung angewandt werden können. Nach § 1274 BGB. besteht daher die Möglichkeit der Verpfändung nach den für die Abtretung gültigen Vorschriften, also Abtretung des Rechtes zu Pfandzwecken und Übergabe des nicht indossierten Papiers. Daraus ergibt sich auch die Beschränkung der Möglichkeit einer Verpfändung der einzelnen Rechte zu einem Bruchteil, denn soweit die Natur des betreffenden Rechtes eine gemeinschaftliche Berechtigung nach Bruchteilen nicht zuläßt, ist eine Belastung eines Bruchteils nicht möglich.

Das gleiche ist von den Rektapapieren zu sagen, da bei ihnen das Papier nur eine sekundäre Rolle spielt und das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier folgt. Die Übertragung geschieht durch Abtretung des Rechts und Übergabe des Papiers, und nach § 1274 erfolgt die Verpfändung nach den gleichen Regeln. An Rechten, die zu einem Bruchteil nicht Gegenstand des Verfügungsverkehrs sein können, kann auch ein Bruchteilspfandrecht nicht bestellt werden.

Die Verpfändung von Bruchteilen eines Anteils an

---

16) RGZ. 11, 148.

17) Vgl. Biermann III zu 1292; Staudinger, Bd. III zu 1292; RGR.-Kommentar, Bd. III zu 1292.

einer G.m.b.H. ist statthaft, da nach § 18 G.m.b.H.Ges. der Anteil auch mehreren Berechtigten nach Bruchteilen zustehen kann[18]). An Kuxscheinen preußischen Rechts ist, da sie den Gegenstand einer Bruchteilsgemeinschaft bilden können, die Bestellung eines Bruchteilspfandrechtes möglich[19]).

B) Nießbrauch an Rechtsbruchteilen.

Über den Nießbrauch an Rechtsbruchteilen ist im wesentlichen dasselbe zu sagen wie über das im vorigen Abschnitt behandelte Pfandrecht an Rechtsbruchteilen, da in Hinsicht auf die Besonderheiten bei der Behandlung der Belastung eines Rechtsbruchteils sich zwischen diesen Rechten keine Unterschiede ergeben.

Die Bestellung eines Nießbrauchs an dem Bruchteil eines Rechtes ist daher, wie schon oben erwähnt, ebenfalls an die Voraussetzung geknüpft, daß das zu belastende Recht Gegenstand einer Bruchteilsgemeinschaft sein kann. Es scheiden somit die Forderungen und die in ihrem Bestehen von dem Vorhandensein einer solchen abhängigen Rechte, Pfandrechte, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden aus. Möglich ist auch hier die Bestellung des Nießbrauchs an Bruchteilen der Rechte des Urheber-, Patent-, Muster- und Verlagsrechts.

Der Anteil der Miterben kann, wie mit einem Pfandrecht, so auch mit einem Nießbrauch belastet werden. Bezüglich der Wertpapiere ergeben sich keine Abweichungen, soweit es sich um die Belastung eines Bruchteils des verbrieften Rechts handelt, Nießbrauch an Inhaberpapieren entsteht nach den Regeln über den Mobiliarnießbrauch durch Einigung und Übergabe[20]), die Bestellung des Nießbrauchs an einem Bruchteil ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf das verbriefte Recht statthaft. Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Bruchteil eines durch ein Orderpapier verkörperten

---

18) Vgl. Feine, Ehrenbergs Handb. d. HR. 1926, S. 406; Brodmann, G.m.b.H.-Ges., Anm. 2a zu § 15.

19) M. Wolff, Sachenrecht, § 98, II, 3, Anm. 15. S. 335.

20) M. Wolff, § 122, III, S. 421.

Rechtes kann auch hier nur durch Übertragung des Rechts zu Nießbrauchszwecken und Übergabe des nichtindossierten Papiers geschehen, soweit das betreffende Recht Gegenstand einer Gemeinschaft nach Bruchteilen sein kann. Ebenso erfolgt die Nießbrauchsbestellung an einem Bruchteil eines in einem Rektapapier verbrieften Rechtes durch Bestellung des Nießbrauchs an dem Recht und durch Übergabe des Papiers, vorausgesetzt, daß die Art des Rechtes eine Bruchteilsberechtigung gestattet.

Auch die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Bruchteil eines Anteils einer G.m.b.H. und eines Kuxes Preußischen Rechtes ist aus dem vorigen Abschnitt erörterten Gründen möglich.

IV. Erscheinungsarten des Pfandrechts und des Nießbrauchs an Sach- und Rechtsbruchteilen.

§ 5.

A) Erscheinungsarten des Pfandrechts an Sachbruchteilen.

Die Verpfändung des Bruchteils einer beweglichen Sache kommt hinsichtlich ihres Objekts und der sich daraus ergebenden Konsequenzen in drei verschiedenen Arten vor, und zwar ist als erste die Verpfändung eines Anteils eines Miteigentümers zu nennen, wobei der übrige bzw. die übrigen Miteigentumsanteile unbelastet bleiben. Dann besteht weiter die Möglichkeit, daß jeder Anteil eines Miteigentümers mit einem gesonderten Pfandrecht belastet wird, so daß die verpfändeten Bruchteile das gesamte Eigentum erschöpfen. Als letzte Erscheinungsart kommt noch die Verpfändung eines Bruchteils einer im Alleineigentum stehenden Sache möglicherweise in Frage. Im Folgenden seien nun die Besonderheiten Gegenstand der Darstellung, die sich bei diesen drei verschiedenen Erscheinungsarten im einzelnen ergeben.

a) Das Pfandrecht am Anteil eines Miteigentümers.

Die Belastung des Anteils eines Miteigentümers mit einem Pfandrecht ist die einzige Form des Bruchteilspfandrechts, die eine Regelung durch das bürgerliche Gesetz erfahren hat. Der § 1258, I bestimmt für diesen Fall:

> Besteht ein Pfandrecht am Anteil eines Miteigentümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Aus dieser Vorschrift ist verschiedentlich die Folgerung gezogen worden, daß der Anteilspfandgläubiger als vollberechtigtes Mitglied in den Kreis der Miteigentümer trete, und daß sich aus dem Zusammenwirken der auf Grund nicht gleichartiger Rechte ihre Befugnisse ausübenden Berechtigten eine regelrechte, wenn auch besondere Art der Gemeinschaft nach Bruchteilen bilde, daß

> „die verschiedenen teilbaren Rechte sich als Teilrechte ineinander fügen und zu einer Gemeinschaft verschlingen können"[1]).

Diese Auffassung, daß die bei diesem Anlaß zusammenfindenden Rechte, es würde sich hier um das Zusammentreffen eines Pfandrechtes und eines bzw. mehrerer Miteigentumsrechte an der gleichen Sache handeln, den Anlaß zu einer Bildung einer regelrechten Gemeinschaft nach Bruchteilen geben, ist jedoch mit dem Wesen der Gemeinschaft nach Bruchteilen nicht vereinbar. Wie oben gesagt, besteht das Wesen der Gemeinschaft nach Bruchteilen darin, daß das ihr unterliegende Recht in mehrere Vermögensrechte aufgeteilt ist, deren gesonderte Ausübung aber nicht erfolgen kann, so daß der Gegenstand gemeinschaftlich ist auf Grund der gemeinsamen Ausübung der einzelnen Rechte der Gemeinschaftler. Aus dieser Begriffsbestimmung der Gemeinschaft nach Bruch-

---

1) v. Seeler, Miteigentum S. 55; ähnlich Adamkiewicz, Der Nießbrauch am Bruchteil, Arch. f. Bürgerl. Recht, Bd. 31, 1904, S. 22 ff.

teilen ist vor allem zu entnehmen, daß ein wesentliches Erfordernis zu der Annahme dieser Gemeinschaft ist, daß die einzelnen Vermögensrechte, die Bruchteilsrechte, einander in ihrer rechtlichen Wirksamkeit und ihrem Einfluß hinsichtlich der Ausübung des Rechtes vollständig gleichartig sind, daß ein Unterschied in ihrer Qualität nicht besteht. Denn von einer gemeinsamen ungeteilten Ausübung der Rechte der Gemeinschaftler kann doch dann keine Rede mehr sein, wenn das einem einzelnen zustehende Recht in seinem Wert nicht mehr den Rechten der übrigen Teilhaber entspricht. Eine ungeteilte Ausübung des gemeinschaftlichen Rechts hat gerade zur Voraussetzung, daß sich die einzelnen Rechte für diesen Fall so zusammenschließen, wie wenn das Recht nur einer Person zustände, und das Zusammentreffen ungleichartiger Rechte kann daher nie dazu führen, daß sich aus diesen Teilen ein vollwertiges Recht hinsichtlich der Ausübung bildet. So ist auch im Falle des § 1258 nicht anzunehmen, daß durch diese Bestimmung das Entstehen einer vollwertigen Gemeinschaft nach Bruchteilen zwischen den Anteilspfandgläubigern und den übrigen Miteigentümern bezweckt worden ist, und diese Ansicht findet ihre Bestätigung in dem Wortlaut des Gesetzes, in dem nicht bestimmt ist, daß dem Pfandgläubiger die Rechte des Miteigentümers zustehen, sondern nur, daß er die Rechte *ausübt*, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer ergeben, und weist ihn nicht als gleichberechtigt in die Eigentumsgemeinschaft ein[2]).

Letztere Ansicht würde in ihrer Durchführung zu dem gewiß nicht beabsichtigten Ergebnis führen, daß der Anteilspfandgläubiger zum Miteigentümer wird. Das würde die gleiche Bedeutung haben, wenn man behaupten wollte, dem Pfandgläubiger eines gesamten Gegenstandes sei die Sache zum Eigentum übergeben. Vielmehr muß angenommen werden, daß so, wie der Pfandgläubiger die Rechte des Eigentümers (Besitz usw.) an Stelle des Eigentümers ausübt, für

---

2) Wie *Adamkiewicz*, a.a.O. S. 26 beim Nießbrauch am Bruchteil annimmt.

den Anteilspfandgläubiger eine entsprechende Stellung geschaffen werden sollte, daß er auch in diesem Falle die Rechte des Miteigentümers an dessen Stelle ausüben soll, eine Besonderheit, die sich wieder aus der Stellung des Miteigentümers im Verhältnis zu den übrigen Berechtigten und aus der Unteilbarkeit der Ausübung des der Gemeinschaft nach Bruchteilen unterliegenden Rechts ergibt. Der Pfandgläubiger übt die ihm gem. § 1258 übertragenen Funktionen nicht auf Grund eines zwischen ihm als Pfandgläubiger und den übrigen Miteigentümern bestehenden Gemeinschaft nach Bruchteilen aus, sondern der Eigentümer des verpfändeten Anteils bleibt auch der in der Gemeinschaft berechtigte, und nur die Ausübung seiner Befugnisse steht dem Pfandgläubiger zu [3]). Daraus ergibt sich eindeutig, daß die seinen Funktionen entsprechenden Vorschriften über die Gemeinschaft nach Bruchteilen nicht aus dem Grunde Anwendung finden, weil er Mitglied dieser Gemeinschaft geworden ist, sondern nur, weil er die Rechte eines Mitglieds in Ansehung der Verwaltung und Benutzung der Sache ausübt.

So wie das Pfandrecht an einer ungeteilten Sache zum Besitz, so berechtigt das Pfandrecht am Anteil eines Miteigentümers den Pfandgläubiger zum Mitbesitz der Sache [4]). Von den Befugnissen des Miteigentümers übt er diejenigen aus, die sich auf die Art der Benutzung und die Verwaltung beziehen, er hat in der Gemeinschaft der übrigen Miteigentümer ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich dieser Fragen. Daß ihm auch ein Nutzungsrecht zusteht und seine Stellung weiter ist als die des Pfandgläubigers einer ungeteilten Sache, wie es vielfach angenommen wird [5]), geht aus dem Gesetz nicht hervor, er hat nach ausdrücklicher Bestimmung nur ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der

---

3) Hirsch, Die Übertragung der Rechtsausübung, S. 275; Engländer, Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft, S. 112 ff.

4) RGR.-Kommentar, Bem. 1 zu § 1258; Planck, Bem. 2b zu 1258.

5) So Staudinger, Bem. 1b zu § 1258.

Art der Benutzung[6]). Die den Miteigentümern gem. § 743 zustehenden Rechte auf einem Bruchteil der Früchte gebühren daher nicht ihm, sondern dem Miteigentümer des ihm verpfändeten Anteils, er erwirbt an diesem Bruchteil lediglich ein Pfandrecht (§ 1212). Die den Miteigentümern nach § 748 zur Last fallenden Pflichten treffen den Pfandgläubiger nicht[7]). Das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, ist in § 1258, II je nach dem Zeitpunkt, vor oder nach Eintritt der Verkaufsberechtigung, verschieden gestaltet. Im ersten Falle kann dieses Recht nur von dem Miteigentümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich ausgeübt werden, nach Eintritt der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger dieses Recht selbständig ausüben, die übrigen Miteigentümer können die Aufhebung wiederum nur von dem Miteigentümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangen, und zwar auch nach Eintritt der Verkaufsberechtigung, da die Ausschaltung des Miteigentümers nach diesem Zeitpunkt sich lediglich aus dem Pfandrecht ergibt, eine Verschlechterung der Stellung des Pfandschuldners auch gegenüber den anderen Miteigentümern damit nicht beabsichtigt ist. Unabhängig von dieser Vorschrift kann der Pfandgläubiger bei eingetretener Pfandreife den ihm verpfändeten Bruchteil veräußern. §§ 1258, I v, 1228 ff. Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so erwirbt der Gläubiger gem. § 1258, III ein Anwartschaftsrecht auf die Einräumung des Pfandrechts an den an die Stelle des Anteils tretenden Gegenständen[8]).

b) Das Zusammentreffen von Pfandrechten an den Anteilen aller Miteigentümer.

Werden mehrere Miteigentumsanteile verpfändet, so ergeben sich in dem Verhältnis der Pfandgläubiger zu-

6) Planck, Bem. 3, 1a zu § 1258; Biermann, Bem. 2 zu § 1258; Crome, III, S. 837, Anm. 4; M. Wolff, Sachenrecht, § 173 II, 3, S. 651.

7) Biermann, Bem. 1b zu 1258; Planck, Bem. 3c zu § 1258; Staudinger, Bem. 1b zu § 1258.

8) Ebenso Planck, 6 zu § 1258; und die herrschende Meinung.

einander und zu den Miteigentümern keine Abweichungen von den im vorigen Abschnitt erörterten Regeln. Schwierigkeiten ergeben sich erst dann bei der Beurteilung solcher Rechtsverhältnisse, wenn alle Anteile der Miteigentümer verpfändet werden, wodurch der ganze Gegenstand den einzelnen Pfandrechten unterliegt. In der Literatur scheint die Meinung vertreten zu sein, daß in solchen Fällen ein nach Bruchteilen gemeinschaftliches Pfandrecht vorliegt, denn auf andere Weise läßt sich der Widerspruch nicht erklären, der darin liegt, daß z. B. Enneccerus[9]) die Möglichkeit einer Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen bestreitet und gleichzeitig erklärt, daß das Pfandrecht mehreren gemeinschaftlich zustehen kann. Bei dem streng akzessorischen Charakter des Pfandrechts ist, wenn man die Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen ablehnt, auch die Gemeinschaft nach Bruchteilen am Pfandrecht ausgeschlossen, denn die Konstruktion dieses Verhältnisses ließe sich nur in der Weise denken, daß für eine nach Bruchteilen gemeinschaftliche Forderung ein nach Bruchteilen gemeinschaftliches Pfandrecht bestellt würde. Auch beim Vorliegen mehrerer selbständiger Forderungen läßt sich nicht der Fall denken, daß für die verschiedenen Gläubiger ein ihnen nach Bruchteilen zustehendes Pfandrecht gebildet wird, da ein einheitliches Pfandrecht immer nur zu einer Forderung gehören kann. Diese in der Auffassung Enneccerus' liegende Unstimmigkeit läßt sich daher nur so erklären, daß offenbar an den hier zu behandelnden Fall, Verpfändung aller Miteigentumsteile, gedacht worden ist. Es liegt allerdings nahe, hier ein nach Bruchteilen gemeinschaftliches Pfandrecht unter den einzelnen Pfandgläubigern anzunehmen, so sehr dies den oben erwähnten Grundsätzen widersprechen würde; eine Lösung dieser Frage läßt sich nur auf dem Wege finden, daß die hier scheinbar entstandene Bruchteilsgemeinschaft näher untersucht wird, und zwar ist in erster Linie danach zu fragen, welche Sache, bzw. welches Recht Gegenstand dieser

9) Enneccerus-Lehmann, Schuldverhältnisse, § 180 II, S. 587.

Gemeinschaft ist. Denn die Annahme einer Bruchteilsgemeinschaft an einem Pfandrecht erfordert, daß das Objekt der Gemeinschaft das Pfandrecht ist und nicht etwa die aus einem Pfandrecht sich ergebenden Rechte. Im vorliegenden Falle kann nun von einem den mehreren Berechtigten zustehenden Pfandrecht nicht die Rede sein, da die dem Pfandgläubiger an den einzelnen Miteigentumsanteilen bestellten Pfandrechte durchaus selbständig bleiben, und durch den Umstand, daß alle Miteigentumsanteile verpfändet sind, in dem Wesen des einzelnen Pfandrechts keine Veränderung eintritt. Der einzige zu erkennende Zusammenhang der verschiedenen Pfandgläubiger liegt darin, daß die sich aus ihrem Pfandrecht ergebenden Rechte durch ihre Beziehung auf die Miteigentumsanteile an einer Sache in einem Objekt konzentrieren. Es ist daher nicht das Pfandrecht gemeinschaftlicher Gegenstand, vielmehr sind die den einzelnen Pfandrechten unterliegenden Objekte die Anteile an einem nach Bruchteilen gemeinschaftlichen Gegenstand. Aus diesem Zusammentreffen der Pfandrechte in einem gemeinschaftlichen Gegenstand könnten ähnliche Folgerungen gezogen werden, wie im Falle der Verpfändung nur eines Miteigentümeranteils, nur würde es sich hier nicht um die Diskussion über die Möglichkeit einer echten Gemeinschaft nach Bruchteilen im Rahmen der Eigentümergemeinschaft handeln, sondern um die Frage, welche Art der Gemeinschaft nach Bruchteilen in Frage käme, und ob eine solche Gemeinschaft bestehen kann. Da, wie gesagt, ein nach Bruchteilen gemeinsames Pfandrecht nicht möglich ist, bliebe nur eine Gemeinschaft zwischen den Pfandgläubigern auf Grund der Tatsache, daß ihre Rechte Anteile an einem gemeinschaftlichen Gegenstand zum Objekt haben. Allein diese Tatsachen reichen noch nicht aus, um das Vorliegen einer ordnungsmäßigen Gemeinschaft nach Bruchteilen anzunehmen, die vollständig selbständige Rechtsstellung der einzelnen Berechtigten in diesem Falle ist den Erfordernissen der Gemeinschaft nach Bruchteilen gerade entgegengesetzt. Auch die Annahme einer ähnlichen Rechtsfigur zum Zweck der entsprechenden Anwendung der Gemeinschaftsgrundsätze erübrigt sich, da ja auf den einzelnen

Fall der Verpfändung eines Miteigentumsanteils der § 1258 Anwendung findet, und nicht einzusehen ist, warum dies nicht auch dann der Fall sein soll, wenn alle Anteile verpfändet werden, wenn sich auch einige Besonderheiten aus diesem Tatbestand ergeben sollten. Bei Anwendung des § 1258 liegt ebenfalls kein Gemeinschaftsverhältnis zwischen den Pfandgläubigern auf Grund dieser Vorschrift vor, denn, wie im vorigen Abschnitt dargestellt wurde, ist in § 1258 lediglich bestimmt, daß der Pfandgläubiger die Rechte des Miteigentümers ausübt, und nicht daß sie ihm zustehen sollen. Auf Grund dieser Vorschrift besteht nun ein gewisser Zusammenhang zwischen den Berechtigten, der vor allem darin zum Ausdruck kommt, daß ihnen der Besitz an dem verpfändeten Gegenstand gemeinschaftlich zusteht, denn da es für erforderlich zu halten ist, daß jedem Pfandgläubiger der dem Miteigentümer zustehende Mitbesitz übertragen wird, befindet sich die Sache im Mitbesitz der Pfandgläubiger [10]). Die die Verwaltung und Art der Benutzung betreffenden Rechte der Miteigentümer werden ausschließlich durch die Pfandgläubiger ausgeübt, und auch daraus ergibt sich nicht das Vorliegen einer Bruchteilsgemeinschaft, da die Pfandgläubiger nicht selbst berechtigt sind, sondern ihnen nur die Ausübung der den Berechtigten zustehenden Rechte übertragen ist. Bezüglich der übrigen Bestimmungen ergeben sich gegenüber dem im vorigen Abschnitt behandelten Fall der Verpfändung eines Miteigentumsanteils keine wesentlichen Besonderheiten, abgesehen davon, daß das Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Art der Benutzung der Sache gegenstandslos sein dürfte, da den Pfandgläubigern, es sei denn im Falle der §§ 1213, 1214, ein Recht auf Benutzung der Sache nicht zusteht, und die Miteigentümer ihr Recht, die Sache zu benutzen, nicht ausüben können, weil sie den Besitz an die Pfandgläubiger herausgegeben haben. An den den Miteigentümern zufallenden Bruchteilen der Früchte erwirbt jeweils der betreffende Pfandgläubiger ein Pfandrecht (§ 1212). Das Recht, die Aufhebung der Ge-

10) Siehe oben S. 20.

meinschaft zu verlangen, steht auch hier gem. § 1258 vor Eintritt der Verkaufsberechtigung dem Pfandgläubiger und dem Miteigentümer gemeinschaftlich zu, und seine Geltendmachung richtet sich an die übrigen Pfandgläubiger und die betr. Miteigentümer gemeinsam[11]). Nach Eintritt der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger dieses Recht allein ausüben, aber als Adressaten kommen hier ebenfalls die Pfandgläubiger und die Miteigentümer in Frage, auch im Falle erstere zur alleinigen Ausübung berechtigt sein sollten, da diese Bestimmung wohl nur den Zweck haben soll, dem Pfandgläubiger die Realisierung seines Pfandes zu erleichtern und daher in ihrer Wirkung nur auf das Verhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Miteigentümer in dieser Richtung zu beschränken ist, da aus diesem Zweck nicht gefolgert werden kann, daß der Miteigentümer auch gegenüber den anderen Anteilsberechtigten schlechter gestellt werden soll[12]).

c) Das Pfandrecht am Teil einer im Alleineigentum stehenden Sache.

Über die Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Bestellung eines Pfandrechts an dem Bruchteil einer im Alleineigentum stehenden Sache besteht keine einheitliche Auffassung, da eine Regelung dieser Frage durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht erfolgt ist. In der herrschenden Lehre[13]) wird der Standpunkt vertreten, daß die Möglichkeit besteht, während ein Teil der Autoren eine ablehnende Meinung äußert[14]). Die erste An-

11) Vgl. S. 21.

12) Ebenso Goldmann-Lilienthal II, Anm. 24 zu § 88, S. 638.

13) Neubegger, Die Gesellschaft des BG. im Grundbuchrecht. Kohler, Arch. 34, 1, S. 76; Gierke, DPrR. II, S. 689; Planck, Bem. 7 zu § 1258; RG.-Komm., Bem. 6 zu § 1258; Emmerich, S. 57 u. Anm. S. 177; M. Wolff, § 173, II, S. 650; Staudinger, Bem. 4 zu § 1258; Biermann, Bem. 2 zu § 1258.

14) Endemann, Lehrb. II, 1, Anm. 8 zu § 135; v. Seeler, Miteigentum, S. 174; Sohm, S. 64, Anm. 3.

sicht stützt sich vornehmlich auf die Tatsache, daß im ersten Entwurf zum BGB. die Verpfändung eines Bruchteils einer im Alleineigentum stehenden Sache ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, diese Bestimmung jedoch von der zweiten Kommission gestrichen wurde, weil es sich lediglich um einen gedachten Fall handele, wenngleich die Möglichkeit einer solchen Verpfändung bestände, und weiter folgert sie per arg. e contr. der §§ 1095, 1106, 1114 die Zulässigkeit dieser Konstruktion, und erblickt in diesem Argument eine Bestätigung des allgemeinen Grundsatzes, daß auch Bruchteile einer im Alleineigentum stehenden Sache Gegenstand einer Verpfändung sein können[15]). Die gegenteilige Auffassung begründet ihre Meinung damit, daß beim Vorliegen des Alleineigentums der Berechtigte nur einen Gegenstand hat und Verfügungen nur über den ganzen Gegenstand möglich sind, eine Belastung eines Bruchteils daher ausgeschlossen ist, nicht aber die Veräußerung des Bruchteils, da darin eine Verfügung über den ganzen Gegenstand liegt[16]). Da der bei dieser Begründung ausschlaggebende Begriff des Gegenstandes in dieser Arbeit, wie eingangs erwähnt wurde, als Grundbegriff bei der Konstruktion des Bruchteilspfandrechts herangezogen werden soll, möge im Sinne der zuletzt dargestellten Auffassung entschieden werden, daß im Alleineigentum stehende Sachen nicht zu einem Teil verpfändet werden können, der Ausdruck Bruchteil ist in diesem Zusammenhang abzulehnen, da nach der hier vertretenen Meinung der Bruchteil einer Sache ein selbständiges Vermögensrecht, ein „Gegenstand" ist, und von einem Bruchteil daher nur dann die Rede sein kann, wenn eine Sache im Eigentum mehrerer Personen steht, wenn eine Gemeinschaft nach Bruchteilen vorliegt. Ideelle Teile einer Sache sind wiederum keine Gegenstände, können daher auch nicht Objekte einer gesonderten Verfügung sein, denn erst durch

---

15) So insbesondere Emmerich a. a. O.

16) Sohm, S. 64; im Ergebnis ebenso bei der Nießbrauchsbestellung an Rechtsbruchteilen: Becker, Rundschau für G.m.b.H. 1928, Nr. 1, S. 47.

die Aufteilung des Rechtes in mehrere Vermögensrechte und ihre Zuweisung an mehrere Berechtigte (durch Veräußerung) entstehen Bruchteilsrechte, also Gegenstände, die Objekte des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs sein können[17]). Der Alleineigentümer kann nur über die ganze Sache verfügen, sei es in Form der Verpfändung oder der Veräußerung; einen Bruchteil kann er deswegen veräußern, weil darin eine Verfügung über den ganzen Gegenstand liegt.

Auf nicht rechtsgeschäftlichem Wege läßt sich die Entstehung eines Pfandrechts am Teil einer im Alleineigentum stehenden Sache in der Weise denken, daß eine mit einem Pfandrecht belastete Sache mit einer anderen Sache des gleichen Eigentümers derartig verbunden oder vermischt wird, daß keine als Hauptsache anzusehen ist. In diesem Falle ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 949 S 2, daß das bisher an der selbständigen Sache bestehende Pfandrecht an dem Anteil weiter besteht, der sich aus dem Wert der belasteten Sache im Verhältnis zu dem der durch ihr Hinzukommen neuentstandenen Sache ergibt, der also wie ein Bruchteil zu behandeln ist[18]). Es bestehen keine Bedenken, auf diesen Fall die Bestimmungen des § 1258 entsprechend anzuwenden. Der Pfandgläubiger hat danach die gleichen Rechte, wie im Fall der Verpfändung eines Miteigentumsanteils, deren Aufzählung sich daher erübrigt. Zu erörtern bleibt nur die Frage, ob auch der Eigentümer der Sache einen Anspruch auf Aufhebung gegen den Gläubiger geltend machen kann. Dieses Recht wird man ihm nicht zubilligen können, da auch in diesem Falle eine Gemeinschaft nach Bruchteilen zwischen dem Pfandgläubiger und dem Eigentümer nicht besteht[19]), das Recht, die Aufhebung zu verlangen, aber ein Bestehen einer Bruchteilsgemeinschaft voraussetzt[20]), während das Recht des Pfandgläubigers lediglich als Begleiterscheinung seines Pfandrechts zu betrachten ist.

17) Sohm, §§ 10, 11, S. 16.

18) Planck, Anm. 7 zu § 1258; RG.-Komm., Anm. 6 zu § 1258.

19) Siehe oben S. 17 f.

20) Planck, Bem. 7 zu § 1258; a. A. Emmerich, S. 246.

B) **Erscheinungsarten des Nießbrauchs an Sachbruchteilen.**

Wie bei der Verpfändung eines Sachbruchteils, so ergeben sich bei der Belastung eines solchen mit einem Nießbrauch ebenfalls drei verschiedene Formen, und zwar der Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers, an den Anteilen aller Miteigentümer und an einem Teil einer im Alleineigentum stehenden Sache. Der Fall, daß der Alleineigentümer oder alle Miteigentümer einen Nießbrauch an der ganzen Sache für mehrere Personen gemeinschaftlich bestellt haben, ist in diesem Zusammenhang nicht zu behandeln, da nicht die Bruchteile der Sache Gegenstände des Nießbrauchs sind, sondern der Nießbrauch an der ganzen Sache mehreren gemeinschaftlich nach Bruchteilen zusteht, es sich daher nicht um einen Nießbrauch an Bruchteilen, sondern um Bruchteilsgemeinschaft hinsichtlich des Nießbrauchs handelt[21]).

a) Der Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers.

Wie sich die Stellung des Nießbrauchers hinsichtlich seiner Herrschaftsrechte und die Form der Bestellung in keiner Weise von der Stellung des Pfandgläubigers unterscheiden, jedoch das Wesen dieser beiden Einrichtungen in Bezug auf ihren wirtschaftlichen Zweck grundsätzlich verschieden ist, so entsprechen sich die Vorschriften über den Nießbrauch und das Pfandrecht am Anteil eines Miteigentümers wörtlich bis auf die Bestimmungen über das Verkaufsrecht des Pfandgläubigers. Wegen dieser Gleichartigkeit der Vorschriften ergeben sich bei der Bestellung des Nießbrauchs am Anteil eines Miteigentümers die gleichen Streitfragen, wie bei der Verpfändung eines solchen Anteils, und ein näheres Eingehen auf die verschiedenen Fragen an dieser Stelle erübrigt sich daher[22]).

---

21) Staudinger, Anm. 1, 1 zu § 1066; Planck, Anmerkung 2 zu § 1066.

22) Vgl. oben Abschnitt A, a.

Die dem § 1258, 1 entsprechende Vorschrift des § 1066, I bestimmt in wörtlicher Übereinstimmung:

„Besteht ein Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers, so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben."

Die Stellung des Nießbrauchers ist in diesem Falle die gleiche wie die des Pfandgläubigers gem. § 1258, und auch hier ist das Bestehen einer Bruchteilsgemeinschaft zwischen dem Nießbraucher und dem bzw. den übrigen Miteigentümern nicht anzunehmen, da eine Gleichartigkeit der verschiedenen Rechte nicht besteht, und die Rechte des Miteigentümers, an dessen Anteil der Nießbrauch bestellt ist, dem Nießbraucher nicht zustehen, sondern ihm lediglich zur Ausübung übertragen sind[23]).

Der Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers berechtigt den Nießbraucher zum Mitbesitz der Sache, wie der Nießbrauch an der ganzen Sache zum Besitz[24]). Im Gegensatz zum Pfandrecht ist der Nießbraucher eines Miteigentumsanteils berechtigt, die Nutzungen zu ziehen, soweit sich dies aus den Rechten, die dem Eigentümer des betreffenden Bruchteils auf die Verwaltung und Benutzung der Sache zustehen und insoweit von dem Nießbraucher kraft seines dinglichen Rechtes ausgeübt werden, ergibt[25]). Die Rechte des Miteigentümers in Ansehung der Verwaltung und Art der Benutzung der Sache werden an seiner Stelle von dem Nießbraucher ausgeübt; § 1066, I. Ein Recht, bei der Beschlußfassung über die Umgestaltung der Sache oder der Festsetzung von Maßnahmen, die über das Nutzungsrecht hinausgehen, mitzuwirken, wird man dem Nießbraucher nicht zugestehen können, da wie gesagt, der Nießbraucher nicht

---

23) Siehe oben S. 17 ff. und die dort angeführte Literatur.

24) RG.-Komm., Anm. 1 zu § 1066; Adamkiewicz, S. 29.

25) RG.-Komm., Anm. 1 zu § 1066; Planck, Bem. 1a zu § 1066; M. Wolff, § 119, 1, S. 412.

Mitberechtigter in der Gemeinschaft nach Bruchteilen wird und dieses Recht dem Nießbraucher einer ungeteilten Sache nach der Vorschrift des Gesetzes nicht zusteht[26]). Zu der gleichen Annahme kommt auch von Seeler[27]), obwohl er eine Bruchteilsgemeinschaft zwischen dem Nießbraucher und dem bzw. den Miteigentümern annimmt, und betrachtet diesen Fall als eine Ausnahme, während gerade hier die Unhaltbarkeit der Annahme einer Bruchteilsgemeinschaft zu Tage tritt[28]). Da der Miteigentümer durch die uneingeschränkte Befugnis in dieser Richtung das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigen könnte, ist die Zustimmung des Nießbrauchers zu einem dahingehenden Beschluß nach den Vorschriften des Gesetzes erforderlich[29]). Zur Tragung der Kosten, die sich aus der Benutzung und der Verwaltung der Sache ergeben, ist der Nießbraucher im Verhältnis zur Größe seines Anteils gegenüber dem Eigentümer verpflichtet. § 1047[30]). Die Aufhebung der Gemeinschaft kann gem. § 1066, II nur von dem Miteigentümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden, und die übrigen Miteigentümer können dieses Recht nur gegen den Nießbraucher und den Miteigentümer zusammen geltend machen[31]). Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an Stelle des Anteils treten, § 1066 III, er erwirbt ein Anwartschaftsrecht auf die Einräumung des Nießbrauchs[32]).

---

26) Biermann, Bem. 1a zu § 1066; RG.-Komm., Bem. 1 zu § 1066; Crome, § 434, S. 507.

27) v. Seeler, S. 51.

28) Vgl. oben S. 17 ff. bes. 19.

29) Crome, § 434, S. 506.

30) Biermann, Bem. 1a zu § 1066; Fuchs, Grundbuchrecht, Bem. 2a zu § 1066; Crome, § 434, Anm. 32; Adamkiewicz, S. 30.

31) Planck, Bem. 1b zu § 1066; Biermann, Bem. 1b zu § 1066; Fuchs, 3, zu § 1066; Adamkiewicz, S. 31.

32) Planck, Bem. 1c zu § 1066; Crome, § 434, S. 508; RG.-Komm., Bem. 3 zu § 1066; Biermann, Bem. 1b zu

b) Das Zusammentreffen von Nießbrauchsrechten an den Anteilen aller Miteigentümer.

Auch das Bestehen von einzelnen Nießbrauchsrechten an den Anteilen sämtlicher Miteigentümer ist nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, wie die Verpfändung aller Miteigentumsanteile, es ist hier ebenfalls die Annahme, daß zwischen den Nießbrauchern eine Bruchteilsgemeinschaft bestehe, abzulehnen, da nicht der Nießbrauch als solcher gemeinschaftlich ist, sondern der dem einzelnen Nießbrauchsrechten unterliegende Gegenstand[33]). Auch die entsprechende Anwendung der Gemeinschaftsregeln ist nicht erforderlich, da sich eine Regelung aus den Vorschriften des § 1066 ergibt, die auf den einzelnen Fall Anwendung finden[34]). Aus der Anwendung des § 1066 ergibt sich hier ebensowenig wie bei der Bestellung des Nießbrauchs an nur einem Miteigentümeranteil ein Gemeinschaftsverhältnis zwischen den Nießbrauchern[35]).

Da dem einzelnen Nießbraucher ein Anspruch auf Mitbesitz an der Sache zusteht, werden im vorliegenden Fall die Besitzrechte ausschließlich von den Nießbrauchern ausgeübt, die Sache befindet sich im Mitbesitz der Nießbraucher. Die Nutzungen werden von ihnen gemeinschaftlich gezogen, soweit sich dies aus ihren Rechten, die sich auf die Verwaltung der Sache und der Art der Benutzung beziehen und von ihnen auf Grund ihres dinglichen Rechtes ausgeübt werden, ergibt. Im übrigen ergeben sich keine Abweichungen von den im vorigen Abschnitt behandelten Grundsätzen, so daß sich ein näheres Eingehen auf die einzelnen Fragen erübrigt. Zu erwähnen ist noch, daß das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen zu können,

---

§ 1066; anderer Ansicht Fuchs, Bem. 4 zu § 1066; Staudinger, 1, 2d zu 1066.

33) Vgl. näheres oben S. 21 f.

34) oben S. 23 f.; a. A. Staudinger, Bem. 1, 1, zu § 1066.

35) oben S. 23 f.; 28; vgl. auch Staudinger, Bem. 1, 1, zu § 1066.

von dem Nießbraucher und dem Miteigentümer gemeinschaftlich gegen alle übrigen Miteigentümer und Nießbraucher geltend zu machen ist[36]).

c) Der Nießbrauch am Teil einer im Alleineigentum stehenden Sache.

Die Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Bestellung eines Nießbrauchs an einem ideellen Teil einer im Alleineigentum befindlichen Sache ist aus den gleichen Gründen abzulehnen, die gegen eine Verpfändung eines solchen Teils geltend gemacht wurden[37]). Eine verkehrsfähige Sache, die Gegenstand des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs sein kann, liegt nach der hier vertretenen Auffassung solange nicht vor, als die ideellen Teile einer Sache noch nicht durch Teilung der Sache, durch Veräußerung, zu Gegenständen im Rechtssinne geworden sind, sie können daher auch nicht mit einem Nießbrauch belastet werden[38]). Die Entstehung eines Nießbrauchs an einer im Alleineigentum stehenden Sache kann daher nur auf nicht rechtsgeschäftlichem Wege erfolgen, und zwar durch Verbindung oder Vermischung einer mit einem Nießbrauch belasteten Sache mit einer anderen Sache des gleichen Eigentümers, wenn keine Sache als Hauptsache anzusehen ist. In diesem Falle besteht der Nießbrauch nach den entsprechend angewandten Vorschriften des § 949 S 2 an einem entsprechenden Anteil der neu entstandenen Sache weiter[39]). Die Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten gestaltet sich in diesem Falle schwieriger, als beim Vorliegen eines Pfandrechts an einem solchen Teil, da dem Nießbraucher auch die Nutzungsrechte zustehen. In

---

36) Siehe Seite 30.

37) Siehe Seite 25 f.

38) Sohm, S. 64, Anm. 3; a. A. Staudinger, Bem. 1, 3 zu 1066; Gierke, § 147, II; Fuchs, IIb zu § 1066; Biermann, Bem. 11 zu § 1066; M. Wolff, Bem. 1 zu § 119, S. 412.

39) Siehe oben S. 27; M. Wolff, § 119, I, S. 412.

der Literatur ist die Meinung vorherrschend, daß das Verhältnis zwischen dem Nießbraucher und dem Eigentümer hinsichtlich der Nutzungsrechte so zu beurteilen sei, als ob der Nießbrauch den Berechtigten gemeinschaftlich zustände[40]). Hierzu ist vor allem zu bemerken, daß eine echte Gemeinschaft nach Bruchteilen hier ebensowenig angenommen werden kann, wie in den bisher erörterten Fällen des Pfandrechts und des Nießbrauchs an Bruchteilen einer Sache, denn auch in diesem Falle besteht zwischen den beiden zusammentreffenden Rechten eine Ungleichheit in der Stellung der Berechtigten. Ebenfalls ist die Tatsache, daß ihre Rechtsstellungen voneinander vollkommen unabhängig sind, mit dem Begriff einer Bruchteilsgemeinschaft unvereinbar. Aus dem Umstand, daß dem Berechtigten die Nutzungen gemeinschaftlich zustehen, kann auch nicht gefolgert werden, daß die Regeln über die Gemeinschaft entsprechend anzuwenden sind, da wegen der Ähnlichkeit dieses Falles mit dem des Nießbrauchs an einem Miteigentümeranteil die entsprechende Anwendung des § 1066 näher liegt[41]). Denn auch bei der Belastung des Anteils eines Miteigentümers mit einem Nießbrauch erstreckt sich das Nutzungsrecht des Nießbrauchers und des Miteigentümers auf eine Sache, und daher ist nicht einzusehen, warum in dem ähnlich liegenden Fall, wenn der Eigentümer einer ganzen Sache nur einen Teil seines Nutzungsrechtes ausübt, der übrige Teil jedoch dem Nießbraucher zusteht, nicht die Bestimmungen des § 1066 entsprechend heranzuziehen sind. Es ergeben sich daher keine Unterschiede von dem Fall des Nießbrauchs an einem Miteigentümeranteil, abgesehen davon, daß von einem Recht, die Aufhebung einer Gemeinschaft verlangen zu können, nicht die Rede sein kann, da eine solche nicht besteht[42]).

---

40) Staudinger, Bem. 3 zu § 1066; Biermann, Bem. 2 zu § 1066; Planck, Bem. 2 zu § 1066.

41) Vgl. Planck, Bem. 3 zu § 1066; Engländer, S. 117, Anm. 221 zu § 7.

42) Planck, Bem. 3 zu § 1066; Biermann, Bem. 2 zu § 1066.

C) **Erscheinungsarten des Pfandrechts an Rechtsbruchteilen.**

Die Bestellung eines Pfandrechts an dem Bruchteil eines Rechts ist, wie oben erörtert wurde[43]), ebenso wie die Verpfändung eines Sachbruchteils möglich, vorausgesetzt, daß die Rechtsnatur des zu verpfändenden Rechts eine Teilung desselben in mehrere Bruchteilsrechte zuläßt, die selbständige Vermögensrechte, Gegenstände im Rechtssinne sind und daher gem. § 1274 mit einem Pfandrecht belastet werden können. Die Begründung von Bruchteilsrechten ist wiederum an die Bedingung geknüpft, daß das in Frage kommende Recht Gegenstand einer Bruchteilsgemeinschaft sein kann[44]).

Auch hier ergeben sich, wie beim Pfandrecht am Sachbruchteil, verschiedene Formen des Pfandrechts am Rechtsbruchteil, und zwar zunächst die Belastung des Anteils eines Mitberechtigten mit einem Pfandrecht, dann die Verpfändung der Anteile aller Mitberechtigten, und schließlich wäre noch die Möglichkeit eines Pfandrechtes am Teil eines Rechtes, daß nur einem Berechtigten zusteht, zu untersuchen.

a) Das Pfandrecht am Anteil eines Mitberechtigten.

Eine ausdrückliche Regelung für den Fall, daß ein Mitberechtigter seinen Rechtsanteil verpfändet, ist im Gesetz nicht getroffen worden, und es ist daher die Beurteilung der sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen nach den Rechtsgedanken vorzunehmen, die sich aus den bei entsprechenden Verhältnissen anzuwendenden Vorschriften ergeben. Es liegt vor allem nahe, die für die Rechtsverhältnisse bei der Verpfändung eines Miteigentümeranteils geltenden Bestimmungen analog anzuwenden, und es ist daher zu sehen, ob sich dagegen Einwendungen erheben.

In § 1273, II ist bestimmt, daß auf das Pfandrecht an Rechten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechend anzuwenden sind, soweit sich nicht aus

43) Siehe oben S. 7.
44) Siehe oben S. 7 f.

den Bestimmungen der §§ 1274—1296 ein Anderes ergibt. Da in diesen Bestimmungen sich nichts findet, was gegen eine entsprechende Anwendung des § 1258 spricht, steht dem von diesem Gesichtspunkte aus nichts im Wege, und auch aus den Besonderheiten des Pfandrechts an Rechten ergeben sich hiergegen keine Bedenken[45]). Denn da die Bestimmungen des BGB. über die Gemeinschaften nach Bruchteilen nicht nur beim Miteigentum, sondern, wie sich aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes ergibt, auch bei anderen Rechtsverhältnissen Anwendung finden[46]), ist wiederum daraus, daß im Rahmen der Bestimmungen über das Pfandrecht die Verpfändung des Anteils eines Miteigentümers hinsichtlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen besonders geregelt worden ist, der Schluß zu ziehen, daß eine entsprechende Regelung dann stattzufinden hat, wenn der Anteil eines Mitberechtigten Gegenstand eines Pfandrechts ist. Bei der entsprechenden Anwendung des § 1258 ergibt sich ebenfalls die Frage, ob zwischen dem Pfandgläubiger und dem bzw. den übrigen Mitberechtigten eine Bruchteilsgemeinschaft besteht, die auch hier aus den gleichen Gründen, wie beim Pfandrecht an einem Sachbruchteil, abzulehnen ist, da eine Gleichartigkeit zwischen den verschiedenen Rechten, Pfandrecht und unbelastete Mitrechtsanteile, nicht besteht, und die Rechte des Mitberechtigten, dessen Anteil mit einem Pfandrecht belastet ist, von dem Pfandgläubiger lediglich ausgeübt werden, nicht aber ihm zustehen[47]). Auch die verschiedenen Theorien über die Natur des Rechts am Recht[48]), gewinnen in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung, denn ob angenommen wird, daß das dem betreffenden Mitrechtsanteil unterliegende Recht oder

45) Ebenso Goldmann-Lilienthal, Anm. 22 zu § 96; Biermann, Bem. 2b zu § 1273; Staudinger, Bem. 2d, g zu § 1273.

46) Vgl. oben S. 7, 8; v. Thur, 1, I, S. 85; Sohm, S. 60, Anm. 2.

47) Näheres oben S. 17 ff.; Engländer, S. 115, Anmerkung 218, und die dort angeführte Literatur.

48) Siehe oben S. 2.

das Recht der Mitberechtigung selbst den Gegenstand des Pfandrechts bildet, ist bei der Entscheidung ohne Einfluß, denn immer besteht die Ungleichheit bezüglich ihrer rechtlichen Stellung und ihres Einflusses und die rechtliche Selbständigkeit der Rechte der einzelnen Mitberechtigten und des Pfandgläubigers, wodurch die Annahme einer Bruchteilsgemeinschaft ausgeschlossen wird.

Da die Verpfändung eines Rechtes nach den Vorschriften zu erfolgen hat, die für die Übertragung des Rechtes gelten, § 1274, I, so ist auch die Verpfändung des Anteils eines Mitberechtigten ebenso wie dessen Übertragung vorzunehmen, deren Form sich nach dem im konkreten Falle vorliegenden Recht richtet. Ist zur Übertragung eines Rechtes die Übergabe einer Sache erforderlich, wie z. B. bei den Inhaberpapieren, so finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen uneingeschränkt Anwendung, § 1293, und daraus ergibt sich, daß zur Verpfändung eines Anteils eines Mitberechtigten an einem Inhaberpapier die Einräumung des Mitbesitzes zu erfolgen hat.

Die entsprechende Anwendung der sich aus § 1258, I ergebenden Rechte des Pfandgläubigers führt zu dem Ergebnis, daß bei der Verpfändung eines Anteils eines Mitberechtigten der Pfandgläubiger die Rechte ausübt, die sich aus der Gemeinschaft der Mitberechtigten in Ansehung der Verwaltung des Rechts und der Art seiner Benutzung ergeben. Welche Rechte sich im einzelnen aus der Gemeinschaft der Mitberechtigten hinsichtlich der Verwaltung und der Art der Benutzung des Rechtes ergeben, richtet sich im gegebenen Falle nach der Art des der Gemeinschaft unterliegenden Rechts. Aus der besonderen Natur des Pfandrechts an Rechten ergibt sich jedoch, daß dem Pfandgläubiger Rechte zuzubilligen sind, die weiter gehen als die Rechte des Pfandgläubigers eines Miteigentumsanteils; denn die Verpfändung eines Rechtes wird allgemein als eine Übertragung des Rechtes zur Ausübung angesehen [49]),

---

49) M. Wolff, § 176, 1, S. 655; Endemann, § 143; Planck, Bem. 1 zu § 1258 und § 1066.

und zwar nicht als Übertragung des vollständigen Rechts, sondern als eine durch den rechtlichen Zweck des Pfandrechts begrenzte. Die sich daraus ergebende, allerdings ebenso beschränkte Verfügungsmacht führt zu der Folgerung, daß dem Pfandgläubiger nicht nur Mitbestimmungsrechte hinsichtlich der Verwaltung und der Art der Benutzung, sondern auch solche Rechte zugestanden werden müssen, die sich aus dieser ihm zustehenden Verfügungsmacht ergeben, die allerdings ihre Auswertung nur innerhalb der Gemeinschaft finden können. Welche Rechte im einzelnen Fall in Frage kommen, ergibt sich wiederum aus der Natur des betreffenden Rechts.

Wie der Pfandgläubiger des Miteigentumsanteils, so erwirbt auch der Pfandgläubiger eines Mitrechtsanteils an den Früchten der verpfändeten Sache lediglich ein Pfandrecht[50]). Dieser Grundsatz ist von dem Gesetz auch auf den Fall ausgedehnt worden, in dem es sich um eine von Natur aus fruchttragende Sache handelt. §§ 1273, II, 1213.

Die Bestimmungen über das Recht des Pfandgläubigers, die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen zu können, ergeben keine Besonderheiten. Der Pfandgläubiger kann vor Eintritt der Verkaufsberechtigung die Aufhebung nur gemeinsam mit dem Berechtigten des ihm verpfändeten Anteils verlangen, während das Recht nach Eintritt dieses Zeitpunktes von ihm allein ausgeübt werden kann. Als Empfänger des Aufhebungsverlangens der übrigen Mitberechtigten kommen immer der Pfandgläubiger und der Miteigentümer gemeinschaftlich in Frage. Bei Aufhebung der Gemeinschaft erlangt der Pfandgläubiger einen Anspruch auf Einräumung des Pfandrechts an den an Stelle des verpfändeten Mitrechtsanteils tretenden Rechten[51]). Natürlich kann auch hier der Pfandgläubiger den ihm verpfändeten Anteil verkaufen. §§ 1273, II, 1258, IV.

---

50) Vgl. oben S. 21.

51) Vgl. oben S. 21.

b) Das Zusammentreffen von Pfandrechten an den Anteilen aller Mitberechtigten.

Treffen die Pfandrechte an den Anteilen aller Mitberechtigten zusammen, ergibt sich, wie beim Pfandrecht an den Anteilen aller Miteigentümer, die Frage, ob zwischen den Pfandgläubigern eine Bruchteilsgemeinschaft entsteht. Aber auch hier ist diese Frage zu verneinen, da die an sich sehr zweifelhafte Konstruktion eines nach Bruchteilen gemeinschaftlichen Pfandrechts schon wegen der vollständigen Selbständigkeit und Unabhängigkeit und des dadurch bedingten Fehlens des Zusammenhangs der einzelnen Pfandrechte eine Bruchteilsgemeinschaft ausgeschlossen ist[52]). Auch die Annahme einer Bruchteilsgemeinschaft auf Grund dessen, daß die Rechte der Pfandgläubiger als Objekte die Anteile an einem nach Bruchteilen gemeinschaftlichen Recht haben, kommt aus diesen Gründen nicht in Frage, und die entsprechende Anwendung der Gemeinschaftsregeln erübrigt sich, da die entsprechend heranzuziehenden Vorschriften des § 1258 auf den einzelnen Fall des Pfandrechts an einem Mitrechtsanteil anzuwenden sind[53]). Auch die als teilweise Übertragung des einzelnen Rechtsanteils anzusehende Pfandbestellung begründet nicht die Annahme einer echten Bruchteilsgemeinschaft, da es sich lediglich um eine noch dazu beschränkte Übertragung der Ausübung des Rechtes und nicht des Rechtes selbst handelt[54]). Abweichungen von den im vorigen Abschnitt erörterten Fragen ergeben sich nicht, so daß sich eine nochmalige Behandlung derselben erübrigt.

c) Das Pfandrecht am Teil eines nicht in Bruchteilsgemeinschaft stehenden Rechtes.

Bei der Untersuchung der Frage, ob der Teil eines Rechtes, das einem Alleinberechtigten zusteht, verpfändet werden kann, hat im wesentlichen das zu der Möglichkeit der Verpfändung eines Teils einer im Alleineigentum stehenden

52) Vgl. oben S. 21; Engländer, S. 112 ff.
53) A. a. M. Weider, Der Nießbrauch an Aktien, S. 26.
54) Vgl. oben S. 36, und die dort angeführte Literatur.

Sache ausgeführte Gültigkeit, denn da als Objekt einer Gemeinschaft nach Bruchteilen nicht nur Sachen, sondern auch Rechte in Frage kommen, besteht in der rechtlichen Konstruktion dieser Gemeinschaft zwischen den Fällen der Sachgemeinschaft und der Rechtsgemeinschaft kein Unterschied, da in beiden Fällen die Regeln der §§ 741 ff. Anwendung finden[55]). Nach der hier vertretenen Auffassung liegt bei der Zuständigkeit eines Rechts an eine Person nur ein Gegenstand im Rechtssinne vor, und da nur Gegenstände Objekte des Verfügungsverkehrs sein können, ideelle Teile eines Rechts aber nicht als Gegenstände in diesem Sinne anzusehen sind, können diese auch nicht mit einem Pfandrecht belastet werden[56]).

D) **Erscheinungsarten des Nießbrauchs an Rechtsbruchteilen.**

Der Bruchteil eines Rechtes kann, wie mit einem Pfandrecht, so auch mit einem Nießbrauch belastet werden[57]), und es bestehen hier die gleichen Formmöglichkeiten, die sich bei einem Pfandrecht an einem Rechtsbruchteil ergeben, und zwar der Nießbrauch an dem Anteil eines Mitberechtigten, dann das Bestehen von Nießbrauchsrechten an den Anteilen aller Mitberechtigten, und schließlich ist noch die Möglichkeit einer Nießbrauchsbestellung an einem Teil eines Rechtes, das nur einem Berechtigten zusteht, zu erörtern. Nicht unter dem Begriff des Nießbrauchs am Rechtsbruchteil fällt dagegen das Bestehen eines nach Bruchteilen gemeinschaftlichen Nießbrauchs an einem Recht, da dann nicht Bruchteile des Rechtes Gegenstände des Nießbrauchs sind, sondern der Nießbrauch selbst den Berechtigten nach Bruchteilen zusteht.

---

55) Vgl. oben S. 25 und die dort angeführte Literatur.

56) Sohm, S. 64; Becker, Rundschau 1928, Nr. 1, S. 47; Brodmann, G.m.b.H.-Gesetz, § 15 Anm. 2a; Neukamp-Becker, G.m.b.H. 3b zu § 17; a. A. Scholz, Komm. G.m.b.H., Anm. VIII, 1d zu § 15; Hachenburg, G.m.b.H., Anm. 30 zu § 17.

57) Siehe oben S. 7, 34.

a) Der Nießbrauch am Anteil eines Mitberechtigten.

Auch über den Nießbrauch am Anteil eines Mitberechtigten finden sich im BGB. keine Bestimmungen und die in diesem Fall entstehenden Rechtsverhältnisse sind daher nach den Rechtsgedanken zu beurteilen, die sich aus den Vorschriften des Gesetzes über entsprechende Rechtsverhältnisse ergeben. Es kommt daher in erster Linie die entsprechende Anwendung der für den Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers in § 1066 getroffenen Regelung in Frage. § 1068, II [58]). Da die Stellung des Nießbrauchers in Ansehung seiner Herrschaftsrechte und die Form der Nießbrauchsbestellung sich nicht von der Stellung des Pfandgläubigers und der Pfandbestellung unterscheiden, ergeben sich bei der rechtlichen Beurteilung des Nießbrauchs am Anteil eines Mitberechtigten die gleichen Fragen, wie beim Pfandrecht an einem solchen Anteil, deren ausführliche Behandlung, da es sich lediglich um eine Wiederholung handeln würde, daher hier nicht erforderlich ist [59]). Wie beim Pfandrecht der § 1273, II, so bestimmt für den Nießbrauch an Rechten der § 1068, II, daß die Bestimmungen über den Sachnießbrauch auf den Nießbrauch an Rechten entsprechende Anwendung finden, soweit dies nicht durch die §§ 1069 bis 1084 ausgeschlossen ist. Da eine die entsprechende Anwendung des § 1066 ausschließende Vorschrift nicht besteht, und auf Grund dessen, daß eine Gemeinschaft nach Bruchteilen auch an Rechten möglich ist, ist gegen die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Nießbrauch am Anteil eines Miteigentümers auf den Nießbrauch am Anteil eines Mitberechtigten nichts einzuwenden [60]). Es liegt auch hier keine Gemeinschaft nach Bruchteilen zwischen dem Nießbraucher und dem bzw. den übrigen Mitberechtigten vor. Aus dem vom Pfandrecht verschiedenen Zweck des Nieß-

58) Siehe S. 34.

59) Siehe S. 34 ff.

60) Siehe oben S. 34; Biermann, Bem. 3 zu § 1068; Goldmann-Lilienthal, Anm. 8 zu § 65.

brauchs ergeben sich einige Abweichungen, so kommt den sich aus der entsprechenden Anwendung des § 1066 ergebenden Mitbestimmungsrechten des Nießbrauchers in Ansehung der Verwaltung und der Art der Benutzung des Rechtes eine erhöhte Bedeutung zu, da sich der Umfang der Nutzungsbefugnis des Nießbrauchers innerhalb der Gemeinschaft aus der Art der Benutzung ergibt, während die aus dem Umstand, daß der Nießbrauch an Rechten ebenso wie das Pfandrecht an Rechten eine teilweise Übertragung des Rechtes zu Ausübungszwecken bedeutet, zu folgernde Verfügungsmacht des Nießbrauchers wegen des wirtschaftlichen Zwecks des Nießbrauchs, dem Nießbraucher die Nutzungen zu gewähren, wenigen Einfluß zukommt, abgesehen von den Fällen, in denen eben diese Verfügungsmacht den wirtschaftlichen Zweck des Nießbrauchers zu erfüllen berufen ist, wie beim Nießbrauch an einer Forderung gem. § 1074 das Einziehungsrecht des Nießbrauchers.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Nießbraucher und dem Mitberechtigten gemeinsam verlangt und ebenso nur gegen beide geltend gemacht werden[61]). Bei Aufhebung der Gemeinschaft erwirbt der Nießbraucher ein Anwartschaftsrecht auf die Einräumung des Nießbrauchs an den Rechten, die an Stelle des Mitrechtsanteils treten[62]).

b) Das Zusammentreffen von Nießbrauchsrechten an den Anteilen aller Mitberechtigten.

Werden an allen Anteilen eines nach Bruchteilen gemeinschaftlichen Rechts Nießbrauchsrechte bestellt, so ist, wie bei der Belastung aller Anteile der Mitberechtigten eines gemeinschaftlichen Rechts mit einem Pfandrecht, das Vorliegen einer Bruchteilsgemeinschaft abzulehnen, da die einzelnen Nießbrauchsrechte vollständig selbständig und von einander unabhängig sind. Auch das Vorliegen einer Gemeinschaft auf Grund des Zusammentreffens der Nießbrauchsrechte berechtigt nicht zu einer derartigen Annahme,

61) Vgl. oben S. 30 und die dort angeführte Literatur.
62) Vgl. oben S. 30, und die dort angeführte Literatur.

und eine entsprechende Anwendung der Regeln über die Gemeinschaft nach Bruchteilen ist nicht erforderlich, da die Vorschriften des § 1066 auf den einzelnen Fall entsprechend anzuwenden sind[63]). Daher ergeben sich weiterhin keine Abweichungen von dem im vorigen Abschnitt behandelten Fall des Nießbrauchs am Anteil nur eines Mitberechtigten. Das Teilungsverlangen gem. § 1066, II, das von dem Nießbraucher mit dem Berechtigten gemeinschaftlich geltend zu machen ist, richtet sich hier notwendigerweise an die Nießbraucher und die jeweiligen Mitberechtigten[64]).

c) Der Nießbrauch am Teil eines nicht in Bruchteilsgemeinschaft stehenden Rechts.

Wie die Verpfändung, so ist auch der Nießbrauch an Teilen eines Rechtes, daß nur einem Berechtigten zusteht, für unzulässig anzusehen, da ein solcher Teil kein Gegenstand im Rechtssinne ist und daher nicht mit einem Nießbrauch belastet werden kann. Ein verkehrsfähiger Gegenstand liegt nur dann vor, wenn die Teile eines Rechtes verschiedenen Personen zustehen, sie also Bruchteile im Sinne der Gemeinschaft nach Bruchteilen sind[65]).

---

63) Vgl. oben näheres S. 38 ff.; S. 31 ff.; a. M. Weider, a. a. O.

64) Vgl. oben S. 31, 32.

65) Vgl. oben S. 38 ff., S. 32 ff. und die dort angeführte Literatur.